

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.488.587

Wien, 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7315/J vom 8. Juli 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Personal im Gesundheits- und Sozialbereich ist während der COVID-19-Pandemie eine zentrale Rolle in der Krisenbewältigung zugekommen. Insbesondere jenes Personal, welches im direkten Kontakt zu infizierten Patientinnen und Patienten steht, wird im Rahmen seiner Tätigkeit mit außerordentlichen Belastungen konfrontiert. Durch den Kontakt zu infektiösen Personen sind sie einem erhöhten Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und gefährden damit erheblich ihre eigene Gesundheit. Notwendig gewordene Änderungen im persönlichen Arbeitsumfeld, ausgelöst durch den unmittelbaren Umgang mit dem Corona-Virus und der direkten Behandlung von COVID-19-Patienten, erhöhen zusätzlich die Arbeitsbelastung und den Leistungsdruck.

Genau deswegen stellen die Regelungen im Pflegefonds- und im COVID-19-Zweckzuschussgesetz explizit auf jene Betreuungs-, Pflege- und Reinigungskräfte im Gesundheits- und Sozialbereich ab, welche im direkten Kontakt zu COVID-19-infizierten

Patientinnen und Patienten stehen. Sie sind es, die für ihren tagtäglichen Einsatz an der Front der Pandemiekämpfung und für ihre Bereitschaft ein hohes persönliches Risiko zu tragen, belohnt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund bewirkt diese gezielte Belohnung mit einem Bonus (außerordentliche Zuwendung) aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) keine Ungleichbehandlung, da sie jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialbereich im Blick hat, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Zu 2. und 3.:

Primär obliegt es den Trägern der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen die Bonusmodelle zu gestalten und den konkreten Empfängerkreis festzulegen. Daher ist die Gesamtanzahl der Empfänger, die individuelle Höhe der Boni sowie die daraus resultierenden Kostenersätze im Vorhinein nicht abschätzbar.

Zu 4. und 5.:

Gemäß § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz bzw. § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetzes leistet der Bund einen Zweckzuschuss an Länder und Gemeinden für die Zahlung außerordentlicher Zuwendungen an das in den Gesetzen normierte Personal des Gesundheits- und Sozialbereichs. Dieser Zweckzuschuss ist auf durchschnittlich 500 Euro pro Bezieherin bzw. pro Bezieher begrenzt.

Das bedeutet, dass der Bund den Bonus nicht direkt an die Bonusempfänger leistet oder der Höhe nach festlegt. Stattdessen ersetzt der Bund den in den Gesetzen normierten Trägern die Kosten (bzw. Teile davon), welche diesen durch die Bonusausschüttung entstehen. Die konkrete Ausgestaltung und die Umsetzung adäquater und der besonderen Situation Rechnung tragender Belohnungssysteme hingegen obliegen primär den jeweiligen Trägern selbst. Demnach soll der Zweckzuschuss die Träger – wie in den erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzen angemerkt - zur Schaffung von weitergehenden Bonusmodellen motivieren.

Da die konkrete Ausgestaltung der Boni primär in die Verantwortung der einzelnen Träger der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen fällt, ist seitens des BMF eine konkretere Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu 6.:

In § 1f Abs. 1 und 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz bzw. § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetzes sind jene Empfängergruppen von außerordentlichen Zuwendungen geregelt, für welche beim Bund ein Zweckzuschuss beantragt werden kann. Jedoch schränken diese Regelungen den Spielraum der Träger nicht ein, weitergehende Bonusmodelle zu schaffen. Somit steht es jedem Träger frei, Bonuszahlungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschütten und zu finanzieren.

Zu 7.:

Die Corona-Pandemie hat alle Österreicherinnen und Österreicher unterschiedlich getroffen. Daher hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem BMF seit dem Beginn der Pandemie aktiv und rasch zahlreiche Hilfsinstrumente ins Leben gerufen. Mit diesem Maßnahmenmix werden die diversen Krisenfolgen der österreichischen Bevölkerung sowie der österreichischen Betriebe abgedeckt und die Grundlage für eine rasche Erholung der Wirtschaft gelegt. Gleichzeitig wird das entschiedene Ziel der Bundesregierung – die Menschen in Österreich zu entlasten – entschlossen weiterverfolgt.

Zu 8. und 9.:

Aus Sicht des BMF bewirkt die gezielte Belohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit außergewöhnlichen Belastungen keine Ungleichbehandlung. Darüber hinaus obliegt die konkrete Ausgestaltung von Bonusmodellen primär den Trägern der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, welche durch die Regelungen im COVID-19-Zweckzuschussgesetz sowie im Pflegefondsgesetz nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, weitergehende Bonusmodelle für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen.

Zu 10.:

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem BMF seit dem Beginn der Pandemie aktiv und rasch zahlreiche Hilfsinstrumente ins Leben gerufen. Gleichzeitig wird das entschiedene Ziel der Bundesregierung – die Menschen in Österreich zu entlasten – entschlossen weiterverfolgt.

Die Fragen der allgemeinen Entlohnung sowie die Schaffung von Bonusmodellen fallen hingegen nicht in die Verantwortung des BMF, sondern in jene der Träger der einzelnen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Durch den Zweckzuschuss des Bundes sollen die

Träger in der Schaffung adäquater, der besonderen Situation Rechnung tragender Bonusmodelle unterstützt und zur weitergehenden Ausgestaltung motiviert werden. Abschließend darf ich auf das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) als das dafür zuständiges Ressort verweisen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

